

Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung



INFORMATIONEN ZUR ERSATZBETREUUNG FÜR SORGBERECHTIGTE, ERSATZBETREUUNGSPERSONEN UND KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Was ist eine Ersatzbetreuung? Wozu braucht es eine Ersatzbetreuung?

Für die Förderung in der Kindertagespflege ist nach dem § 23 Abs. 4 SGB VIII für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicher zu stellen. Ausfallzeiten sind v.a. Krankheit, Schwangerschaft sowie außergewöhnliche Ereignisse (Tod, Unfall, Geburt, etc.). Die Ersatzbetreuung übernimmt die Betreuung der Tagespflegekinder der ausfallenden Tagespflegeperson im Rahmen der regulär gebuchten Betreuungszeiten.

Hinweis: Betreuungsfreie Tage der Tagespflegeperson und die Urlaubszeiten der Erziehungsberechtigten werden gemeinsam aufeinander abgestimmt.

Angebote der Ersatzbetreuung

In Landkreis Freyung-Grafenau gibt es derzeit folgende Formen der Ersatzbetreuung:

- Mobile Ersatzbetreuung (qualifizierte Kindertagespflegeperson/Fachkraft) angestellt im Amt für Kinder u. Familie
- gegenseitige Ersatzbetreuung von Kindertagespflegepersonen
- ausschließlich als Ersatzbetreuung tätige Kindertagespflegeperson

Jede Tagespflegeperson geht eine Kooperation zur Ersatzbetreuung mit einer ausgewählten Tagespflegeperson/Fachkraft ein, um Ausfallzeiten (**30 betreuungsfreie Tage**) abzudecken.

Wo wird die Ersatzbetreuung schriftlich festgehalten?

Die Art der Ersatzbetreuung wird im „Bildungs- und Betreuungsvertrag“ festgelegt.

Wie gestaltet sich eine Ersatzbetreuung?

Die Ersatzbetreuung setzt sich aus der regelmäßigen Kontaktpflege und der ggf. anfallenden Ersatzbetreuung zusammen.

Zudem kann die Nutzung des „Informationsblattes zu Tagespflegekindern in der Ersatzbetreuung“ unter www.kindertagespflege-frg.de zu einem guten Gelingen beitragen.

Warum Kontaktpflege und zu welchen Kriterien?

Damit die Kinder und Sorgeberechtigten die Ersatzbetreuungsperson kennen und sich bei dieser sicher und wohl fühlen, sofern eine Ersatzbetreuung nötig wird, ist eine regelmäßige Kontaktpflege Voraussetzung. Sowohl die **Sorgeberechtigten** als auch die **Ersatzbetreuung** stehen für das Gelingen gemeinsam in der Verantwortung.

Mit **Start der regulären Betreuung** in der Tagespflege, beginnt die Kontaktpflege/ Eingewöhnungsphase in der Ersatzbetreuung. Die Kontaktpflege zwischen den Kindern, der Tagespflegeperson, den Sorgeberechtigten und der Ersatzbetreuung wird je nach Alter und Entwicklung der Kinder unterschiedlich gestaltet.

Nachstehend sind für die Eingewöhnungsphase und die Kontaktpflege nach der Eingewöhnung folgende Zeiten vorgesehen. Stunden darüber hinaus müssen bei individuellen Situationen **vorab** mit der pädagogischen Fachberatung im Amt für Kinder und Familie abgesprochen und können in Ausnahmefällen vergütet werden.

Während der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase werden folgende Stunden (Std) der Kontaktpflege als sinnvoll erachtet, empfohlen und vergütet:

- ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = bis zu 16 Std pro Monat (1 bis 2 Mal wöchentl. Kontakt)
- ab 4 Jahre bis zum vollendeten 6. Lebensjahr = bis zu 12 Std pro Monat (1 bis 2 Mal wöchentl. Kontakt)
- ab 7 Jahre bis zum vollendeten 9. Lebensjahr = bis zu 8 Std pro Monat (wöchentl. bis 14 tägiger Kontakt)
- ab 10 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr = bis zu 4 Std pro Monat (2 Mal monatlicher Kontakt)

Nach der Eingewöhnungszeit sind folgende Stunden zur Kontaktpflege angedacht, wobei zu beachten ist, dass bei anfallende Ersatzbetreuungen die Stunden der Kontaktpflege entsprechend zu reduzieren sind:

- ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 8 Std pro Monat (einmal wöchentlicher Kontakt)
- ab 4 Jahre bis zum vollendeten 6. Lebensjahr = 6 Std pro Monat (wöchentl. bis 14 tägiger Kontakt)
- ab 7 Jahre bis zum vollendeten 9. Lebensjahr = 4 Std pro Monat (14 tägiger Kontakt)
- ab 10 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr = 2 Std pro Monat (einmal monatlicher Kontakt)

Besonderheit Großtagespflegestellen

Generell finden die vorgegebenen Kontaktpflegezeiten der regulären Kindertagespflege Anwendung.

Erfolgt eine gegenseitige Ersatzbetreuung, entfällt die Kontaktpflege bei sich überschneidenden Buchungszeiten.

Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass insgesamt nicht mehr als max. 5 Kinder gleichzeitig (eigene Kinder und Kinder aus der Ersatzbetreuung) anwesend sind.

Wo findet die Kontaktpflege bzw. Ersatzbetreuung statt?

Die Kontaktpflege und Ersatzbetreuung findet in Absprache mit den Sorgeberechtigten, der Ersatzbetreuungs- und der Tagespflegeperson im Haushalt der Sorgeberechtigten, der Tagespflegeperson oder der Ersatzbetreuungsperson bzw. in den Räumlichkeiten der Großtagespflege statt. **Einzig die im Antrag aufgeführten regulären Betreuungszeiten werden durch die Ersatzbetreuungsperson abgedeckt.**

Wie wird die Kontaktpflege bzw. Ersatzbetreuung entlohnt? Werden Sorgeberechtigte an den Kosten beteiligt?

Für die Sorgeberechtigten fallen neben dem im Leistungsbescheid des Amtes für Kinder und Familie festgehaltenen Beitrag keine weiteren Kosten an. Die Ersatzbetreuungsperson erhält den Stundensatz nach den derzeit geltenden Tagespflegesätzen (Leistungen nach § 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG und Richtlinien des Landkreises Freyung - Grafenau) und verwendet dazu das Formular „Abrechnung Kontaktpflege bzw. Ersatzbetreuung“.

Was passiert bei Ausfall der Ersatzbetreuung?

Bei einem Ausfall der Ersatzbetreuungsperson kann keine weitere Ersatzbetreuung sichergestellt werden, da die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen (Kontaktpflege, ...) nicht erfüllt sind.

Bei offenen Fragen und Anliegen wenden Sie sich an das Team der Kindertagespflege des Amtes für Kinder und Familie unter 05881 57-2103 oder -2112 bzw. kindertagespflege@landkreis-frg.de.